

**Beitragsordnung**  
**Des Hochschulsportvereins Neubrandenburg e.V.**  
Vom 10.10.2001

**§1 Begriffsbestimmungen**

(1) Beiträge sind Mitgliedsbeiträge, Aufnahmebeiträge, Umlagen.

Mitgliedsbeiträge bestehen aus einem Sockelbeitrag und einem Beitragsteil, der der jeweiligen Abteilung bzw. Gruppe nach Maßgabe des Haushalts zusteht. (→ 2)

(2) Als Beiträge gelten auch Arbeitsleistungen und Bürgschaften.

**§ 2 Grundsätze**

(1) Alle Beiträge sind Bringeschulden.

(2) Beiträge sind im Wege des Einzugsverfahrens zu entrichten.

(3) Können Beiträge nicht oder nicht mehr einbehalten werden, ist sofort der Jahresbeitrag fällig. Dasselbe gilt für ausgeschlossene oder gestrichene Mitglieder.

**§ 3 Mahnungen**

(1) Säumige Mitglieder werden kostenpflichtig gemahnt.

(2) Als Ersatz für Kosten und zusätzlichen Verwaltungsaufwand wird für jeden Mahnvorgang pauschal der Betrag von 2,50 € erhoben. Daneben sind die vom Geldinstitut dem Verein angerechneten Gebühren zu erstatten.

**§ 4 Stunden, Ermäßigen, Aussetzen der Beitragszahlungen**

Das Vorstand kann im Einzelfall beim Vorliegen besonderer Gründe die Zahlung des Beitrags stunden, ermäßigen oder zeitlich begrenzt aussetzen. Hierzu ist der Vorstand der zuständigen Abteilung oder Gruppe zu hören.

**§ 5 Mitgliedsbeiträge**

(1) Mitgliedsbeiträge sind im ersten Monat eines Quartals fällig, es sei denn, ein Mitglied nimmt nicht am vierteljährlichen Einzugsverfahren teil; in diesem Fall ist der Beitrag für das ganze Jahr jeweils am 15. Januar fällig.

(2) Bei Aufnahme eines Mitglieds im Laufe des Jahres wird der Mitgliedsbeitrag anteilmäßig fällig.

**§ 6 Aufnahmegebühr**

Aufnahmegebühren werden beim Eintritt in einer Summe fällig.

**§ 7 Umlagen**

Umlagen sind nur für einen bestimmten Zeitraum und nicht als regelmäßige Beitragszahlungen zu beschließen. Bei der Festsetzung der Umlage sind die Höhe, der Zeitraum und die Termine für den Einzug zu bestimmen.

**§ 8 Beiträge für Mitglieder auf Zeit**

Diese Beiträge sind grundsätzlich vor Beginn für die gesamte Zeit der Mitgliedschaft zu entrichten.

**§ 9 Beitragsregelung**

Die Höhe der Beiträge wird in einer gesonderten Anlage geregelt.

**§ 10 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt durch Beschluß der Vereinsversammlung vom 10.10.2001 in Kraft.

**Anlage zur Beitragsordnung vom 10.10.2001**

<b>Beitragsgruppe</b>	<b>Beitragszahler</b>	<b>Beitrag</b>
<b>A</b>	Kinder, Jugendliche, Studenten u. erm. Beitrag	4,50 €/Monat
<b>B</b>	Erwachsene	8,00 €/Monat
<b>C</b>	Mitglieder auf Zeit	6,00 €/Monat
<b>D</b>	Fördernde Mitglieder	40,00 €/Jahr Mindestbeitrag
<b>Aufnahmegebühr</b>	einmalig	15,00 €
<b>Beiträge im Wettkampfbereich der Abtl. Volleyball</b>		
<b>E</b>	Kinder bis 12 Jahre	6,00 €/Monat
<b>F</b>	Jugendliche bis 18 Jahre, Studenten, erm. Beitrag	8,00 €/Monat
<b>G</b>	Erwachsene	10,00 €/Monat